

Formular „Mitberichte“

Geschäft: *LRV Totalrevision Zivilschutzgesetz*

Verfasser/in der Auswertung: *Patrik Reiniger, Jolanda Peier Vanotti /Amt für Militär und Bevölkerungsschutz*

Datum:

1. Allgemeine Bemerkungen und Hinweise

Die BUD hat keine Bemerkungen.

Die VGD begrüsst die Trennung der Gesetze zum Bevölkerungs- und Zivilschutz. Die VGD hat keine Anmerkungen.

Die BKSD hat keine Bemerkungen zum Gesetzesentwurf und der Landratsvorlage anzubringen.

Die FKD hat keine Anliegen anzubringen.

Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat hat folgende allgemeine Bemerkungen eingebracht:

«Wir haben die vorliegenden Gesetzesentwürfe aus rechtlicher Sicht geprüft, soweit dies in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit angesichts der komplexen Materie möglich war, und können Ihnen mitteilen, dass wir keine grundlegenden inhaltlichen Einwendungen gegen die vorliegenden Erlasse haben. Insbesondere ist aus unserer Sicht nachvollziehbar, dass das bestehende, aus dem Jahr 2004 stammende Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Interesse einer Entflechtung der Materien sowie einer besseren Übersichtlichkeit in zwei Gesetze überführt werden soll. Wir entnehmen den Landratsvorlagen, dass das Gesetzgebungsprojekt inhaltlich nur wenige materielle Neuerungen mit sich bringt und primär das Ziel verfolgt wird, Erfahrungen, die aus vergangenen Ereignissen und Übungen gewonnen wurden, zum Anlass zu nehmen, um die gesetzlichen Grundlagen im Interesse einer optimalen Bewältigung gravierender Ereignisse an die heutigen Bedürfnisse anzupassen, insbesondere auch mit dem Ziel, die bestmögliche Zusammenarbeit der involvierten Partnerorganisationen sicherzustellen.

Der Umstand, dass gegenwärtig auf Bundesebene eine Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Gange ist, lässt den Zeitpunkt der vorliegenden Gesetzesarbeiten auf den ersten Blick etwas unglücklich erscheinen. Immerhin entnehmen wir den Ausführungen in den beiden Landratsvorlagen, dass die (von uns nicht überprüften) erwarteten bundesrechtlichen Änderungen keinen direkten Einfluss auf die vorliegenden Erlassentwürfe haben sollen. Trotzdem werden (insbesondere auch während der parlamentarischen Beratungen) die gesetzgeberischen Entwicklungen auf Bundesebene beobachtet werden müssen, gilt es doch zu vermeiden, dass die neuen kantonalen Gesetze schon nach kurzer Zeit wieder revidiert werden müssen.

Den Landratsvorlagen lässt sich weiter entnehmen, dass im Zuge des Erlasses der beiden neuen Gesetze auch neues regierungsrätliches Ausführungsrecht zu erlassen sein wird. Angesichts der teils knappen, zuweilen einen grossen Interpretationsspielraum enthaltenden gesetzlichen Regelungen dürfte diesem (Verordnungs-)Recht eine wesentliche praktische Bedeutung zukommen. Mit Rücksicht darauf dürfte es von Vorteil sein, das Parlament zu gegebener Zeit über das geplante Ausführungsrecht in Kenntnis zu setzen. Auf das Bedürfnis zum Erlass von ausführenden Bestimmungen wird punktuell im Rahmen der untenstehenden Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen zurückzukommen sein.

Schliesslich können wir aufgrund unserer Erfahrungen im Zusammenhang mit der Instruktion von Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat sagen, dass Beschwerden auf dem Gebiet des Bevölkerungs- und Zivilschutzes sehr selten sind. Von daher besteht von unserer Seite kein Anliegen für einen konkreten Änderungsbedarf.

Aus rechtsetzungstechnischer Sicht machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die vorliegenden Erlassentwürfe, insbesondere was deren Gliederung anbelangt, nicht den aktuellen, vereinheitlichten Vorgaben der Landeskanzlei entsprechen. An dieser Stelle sei nur kurz darauf hingewiesen, dass kantonale Erlasse, grob gesagt, nach dem Ingress in 4, durch römische Zahlen überschriebene Teile gegliedert werden (I. «eigentliche» Gesetzesbestimmungen, II. Fremdänderungen, III. Fremdaufhebungen sowie IV. Inkrafttreten). Im Weiteren werden die Gesetzesabschnitte neu nicht mehr mit Grossbuchstaben, sondern mit arabischen Ziffern unterteilt. Wir bitten Sie, diesbezüglich bei Bedarf die Landeskanzlei zu kontaktieren und die Gesetzestexte entsprechend neu abzufassen. Als Beispiel mag Ihnen das neu geschaffene, kürzlich publizierte Schulgesundheitsgesetz (GS 2019.037, Beilage Nr. 10 zum Amtsblatt vom 22. August 2019) dienen.»

Die Landeskanzlei hat in ihrem Mitbericht die unten aufgeführten Eingaben eingereicht. Im Weiteren führt sie aus, dass wenn immer möglich Hyperlinks auf im Internet verfügbare Dokumente (z. B. kantonale Erlasse wie SGS 731 etc.) setzen, in Erlassen: «Abs.» anstatt «Absatz», «Bst.» anstatt «Buchst.», Kapitelnummerierung in Erlassen: 1, 2, etc., Begriffsdefinitionen mit «» einklammern, für Landratsvorlage chronologisches Dokument (Struktur I.-IV.) als Beilage verwenden → Aufhebungen und Inkrafttreten unter III. und IV sowie irgendwo im Gesetz ein Hinweis, dass sich die Begriffe «Krise», «Notlage» etc. nach den Definitionen gemäss BSG BL richten.

2. Eingabe bzw. Auswertung der Bemerkungen zu Dokumenten des Geschäfts

Eingabe						Auswertung		
D/B/E	Doku-ment	S.	Darstellung bisher	Anliegen (kurz & konkret!)	Kat. 1) 2)	J/N/T	Bemerkung	Darstellung neu
RD RL	ZSG	§ 2 Abs. 1	Verweisung	Die Verweisung auf § 6 ist als überflüssig wegzulassen, zumal § 6 keine näheren inhaltlichen Bestimmungen zum Leistungsprofil zu entnehmen sind.		J	Die Verweisung auf § 6 wird weggelassen	§ 2 Abs. 1 ohne Verweisung auf § 6.
		Abs. 2 Bst. h	Sprache	Wir würden das Wort «sowie» weglassen und stattdessen einen Strichpunkt setzen.		J	«sowie» wird durch Strichpunkt ersetzt.	§ 2 Abs. 2 Bst. h: «sowie» wird durch Strichpunkt ersetzt.
		§ 3 Abs. 2	Verweisung	bitte die Fundstellen des kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes angeben		J		Fundstellen werden mit Hilfe von Fussnoten aufgenommen. Der Terminus «Bevölkerungsschutzgesetz» wird mit «kantonal» ergänzt.
		Abschnitt C., Titel	Sprache	Der Titel muss Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons lauten (Genitiv-e wenn möglich vermeiden).		J	«Kantons» anstelle von «Kantones»	«Kantons»
		§ 6 Abs. 2	Rechtsetzung	Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen (vgl. S. 7 der LRV) ist das Leistungsprofil des Zivilschutzes, das neu eingeführt werden soll, in einer zu publizierenden Verordnung, und nicht in einem einfachen Regierungsratsbeschluss zu umschreiben. Die Aufgaben und Leistungsziele des Zivilschutzes müssen jederzeit nachlesbar sein.		J	Das Leistungsprofil des Zivilschutzes wird in einer Verordnung (voraussichtlich Verordnung zum Zivilschutzgesetz) umschrieben. Damit ist die Transparenz gewährleistet.	LRV zum ZSG S. 7: «Das Leistungsprofil wird in einer Verordnung umschrieben. Die Aufnahme der Umschreibung des Leistungsprofils in eine Verordnung (voraussichtlich Verordnung zum Zivilschutzgesetz) macht es für Betroffene (wie Zivilschutzangehörige, Zivilschutzorganisationen, politische Institutionen) jederzeit möglich, sich

				Wir bitten Sie, die Erläuterungen entsprechend zu korrigieren.				über die Aufgaben und Zielen des Zivilschutzes zu informieren.
		§ 7 Abs. 1 Bst. g	Aufzählung	Wir würden das Wort «sowie» streichen und durch einen Strichpunkt ersetzen.		J	«sowie» wird durch Strichpunkt ersetzt.	§ 7 Abs. 1 Bst. g: «sowie» wird durch Strichpunkt ersetzt.
		§ 8 Abs. 1	Darstellung	Die hochgestellte Ziffer 1 (für Absatz 1) muss vor dem Erlassstext stehen (nicht darüber).		J	Wird korrigiert	§ 8 Abs. 1: Hochgestellte Ziff. 1 vor dem Erlassstext
		§ 9 Abs. 1	Sprache	Wir würden die Aufzählung wie folgt formulieren: «Der Regierungsrat legt die Dauer der Grund-, Kader- und Spezialistenausbildung, der Weiterbildung sowie der Wiederholungskurse fest.		J	Wird angepasst.	§ 9 Abs. 1 «... Kader- und Spezialistenausbildung, der ...»
		§ 11 Abs. 3	Interpunktion	Am Ende des Satzes fehlt der Punkt.		J	Wird ergänzt.	§ 11 Abs. 3 «..... Ersatzbeiträge.»
		§ 16 Abs. 1	Aufzählung	Am Ende von Bst. a würden wir das Wort «und» streichen und durch einen Strichpunkt ersetzen.		J	«und» wird durch Strichpunkt ersetzt.	§ 16 Abs. 1 Strichpunkt anstelle von «und».
		§ 21	Verfahrensrecht	Wir bitten Sie, zu prüfen, ob eine Übergangsbestimmung betreffend Beschwerdeverfahren erlassen werden muss, die im Zeitpunkt des Erlasses dieses Gesetzes hängig sind (Stichwort: Frage des anwendbaren Rechts)			Im Sinne der Rechtssicherheit wird eine Übergangsbestimmung einführt. Dabei sollen auf hängige Verfahren die bisherigen Bestimmungen Anwendung finden.	§ xy Übergangsbestimmung «Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren gelten die bisherigen Bestimmungen»
		§§ 23 und 24	Gliederung des Erlasses	vgl. dazu unsere allgemeinen Ausführungen betreffend die Gliederung eines neuen Erlasses		J	Wird gemäss den Vorgaben umgestaltet	
		§ 25	Übergangsbestimmung	Wir würden hier von den Schutzdienstpflichtigen sprechen, die ihre Schutzdienstpflicht in der Zeit vom (...) bis (...) erfüllen, und nicht «erfüllt haben».		J	Die vorgeschlagene Formulierung wird übernommen. Der National- und der Ständerat haben in der Schlussabstimmung vom 20. Dezember 2019 das totalrevidierte Bundesgesetz	§ 25 Abs. 1 «Schutzdienstpflichtige, die ihre Schutzdienstpflicht in der Zeit vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2025 erfüllen, ...»

								über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz angenommen. Dieses Bundesgesetz wird voraussichtlich am 1.1.2021 in Kraft gesetzt. Die Übergangsbestimmung des kantonalen Zivilschutzgesetzes wird (mit der vorgeschlagenen Änderung des RDs) daher voraussichtlich wie folgt lauten:	
LKA	GS	Tit		(...) im Kanton Basel-Landschaft (ZSG BL)		F	J	Wird ergänzt	Titel: Gesetz über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft
		Ingress		Aufsplittung	M	F		Wird vorgenommen	
		§6	Leistungsprofil / Aufgaben / Leistungsziele Zivilschutz	Wo definiert? Katze beisst sich in den Schwanz	M	F		Ausführlichere Begründung wird in der LRV aufgenommen.	LRV S. 10: «Das Leistungsprofil des Zivilschutzes setzt sich aus den Komponenten «Aufgaben» sowie «Leistungsziele» zusammen. Während der Begriff «Aufgabe» die einzelnen Aufgaben und Leistungen des Zivilschutzes umschreibt (Bsp.: Lagezentrum einrichten und betreiben), befasst sich der Begriff «Leistungsziel» mit Kriterien im Zusammenhang mit den Aufgaben (Messbarkeit der Zielerreichung).»
		§11		Steht relativ isoliert in Gesetz → Bezug zu Bundesrecht angeben? Allenfalls in Titel 4?		F	N	Wird zu diesem § der Bezug zum Bundesrecht im kantonalen Recht angeführt, müsste dies konsequenterweise für alle Bestimmungen mit Bezug zum Bundesrecht geschehen. Zudem würde bei einer Anpassung des Bundesrechtes die Verweise auf das Bundesrecht u.U. nicht mehr stimmen.	

								Die Verweise auf die Bundesgesetzgebung finden sich in der LRV.	
		§ 23		Wird in III. geregelt	M	F	J	Wird angepasst	
		§ 24		Wird in IV. geregelt	M	F	J	Wird angepasst	

Legende / Abkürzungen: **D/ B/E:** Direktion/Behörde/Einheit // **Kat.:** Kategorisierung – 1) **M:** Must Have (falls nicht erfüllt → Antrag auf Rückweisung in RR-Sitzung) // **N:** Nice to Have – 2) **F:** Fachlich // **P:** Politisch // **J:** Ja // **N:** Nein (zu begründen) // **T:** Teilweise berücksichtigt (zu begründen)

Unterschrift Verfasser

